

## **Statut der Unabhängigen Aufarbeitungskommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs in der Diözese Augsburg (Aufarbeitungskommission)**

### **– Neufassung –**

#### **Präambel**

In Umsetzung der „Gemeinsamen Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland“ hat der Bischof von Augsburg eine „Unabhängige Aufarbeitungskommission in der Diözese Augsburg“ berufen. Damit sollen für die Diözese Augsburg die Aufklärung und Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs konsequent fortgesetzt werden.

Der Bischof von Augsburg verpflichtet sich mit der Berufung der Aufarbeitungskommission gleichzeitig zur Gewährleistung einer Aufarbeitung, die unabhängig erfolgt und über deren Ergebnisse Transparenz hergestellt wird.

Aufarbeitung meint im Rahmen der „Gemeinsamen Erklärung“ die Erfassung von Tatsachen, Ursachen und Folgen von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen in der katholischen Kirche, insbesondere die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch ermöglicht oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben sowie den Umgang der jeweiligen Institutionen mit Tätern und Täterinnen sowie Betroffenen.

Menschen, die von sexuellem Missbrauch im Bereich der katholischen Kirche in Deutschland betroffen sind, sind wichtige Zeugen der Aufarbeitung. Sie sind unverzichtbare Mitglieder der Aufarbeitungskommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in der Diözese Augsburg.

Die „Gemeinsame Erklärung“ berücksichtigt bei der Bestimmung von „sexuellem Missbrauch“ sowohl das kirchliche wie auch das staatliche Recht. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne der gemeinsamen Erklärung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafrechtlich verfolgte sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen im Sinne der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung)“.

Als Betroffene werden zum Tatzeitpunkt minderjährige Personen bzw. schutz- und hilfebedürftige Erwachsene bezeichnet, die in diesem Sinne sexuell missbraucht worden sind. Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser gemeinsamen Erklärung sind im Besonderen Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt, Ordensangehörige, Kirchenbeamtinnen und -beamte, kirchliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Leiharbeiterinnen und -arbeitnehmer sowie sonstige bei Drittunternehmen Angestellte, nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikantinnen und Praktikanten. Darüber hinaus gilt die gemeinsame Erklärung auch bei Fällen sexuellen Missbrauchs durch Ehrenamtliche, sofern dieser im Kontext einer ehrenamtlichen Tätigkeit für kirchliche Einrichtungen begangen wurde.

Die Aufarbeitung soll das geschehene Unrecht und das Leid der Betroffenen sichtbar und erkennbar machen, einen institutionellen und gesellschaftlichen Reflexionsprozess anregen und nachhaltig aufrechterhalten, Betroffene an diesen Prozessen beteiligen und ihnen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Zugang zu den sie betreffenden Informationen und Unterlagen ermöglichen, aus gewonnenen Erkenntnissen weitere Schlussfolgerungen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ziehen und einen Beitrag zur gesamten kirchlichen und gesellschaftlichen Aufarbeitung leisten.

### **§ 1 [Aufgabe der Unabhängigen Aufarbeitungskommission]**

(1) Der Bischof von Augsburg errichtet die „Unabhängige Aufarbeitungskommission“ (im folgenden „Aufarbeitungskommission“) als dauerhaftes Gremium in der Diözese Augsburg.

(2) Die Aufarbeitungskommission leistet ihren Beitrag zur in der „Gemeinsamen Erklärung“ umschriebenen Aufarbeitung insbesondere durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben:

- a) die quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs in der Diözese,
- b) die Untersuchung des administrativen Umgangs mit Tätern und Täterinnen und Betroffenen, insbesondere nicht gesetzeskonformes Verhalten der Verantwortlichen und
- c) die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch ermöglicht oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben.

Hierbei berücksichtigt sie sowohl die Erkenntnisse der „MHG-Studie“ als auch die laufenden oder abgeschlossenen Bearbeitungen von Missbrauchsvorwürfen in der Diözese.

(3) Im Einvernehmen mit dem Ortsordinarius können geeignete Aufträge zur quantitativen Ermittlung des Ausmaßes sexuellen Missbrauchs sowie zur qualitativen Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und Aufdeckens von Missbrauchsfällen in ihrem Zuständigkeitsbereich vergeben werden. Sofern der Ortsordinarius mit der Vergabe eines Auftrages nicht einverstanden ist, sind die Gründe zu dokumentieren. Falls der Ortsordinarius als Vertragspartner auftritt, ist die Unabhängigkeit gegenüber dieser im Rahmen der Vereinbarung sicherzustellen, insbesondere hinsichtlich der Durchführung des Auftrags sowie Veröffentlichung der Ergebnisse.

(4) Die Aufarbeitungskommission arbeitet mit der Diözese hinsichtlich Aufklärung und Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs gemäß der „Gemeinsamen Erklärung vom 28.4.2020“ (vgl. dort Punkte 1.1 und 3) zusammen. Sie kann sich – über einzelne von ihr aus ihrer Mitte bestimmte Mitglieder – selbst in die Aufklärungsarbeit in der Diözese Augsburg einbringen, jederzeit Informationen, Hinweise, Erwartungen und konkrete Änderungsvorschläge an die Diözesanleitung herantragen bzw. im Einvernehmen mit der Diözese und im Rahmen der von der Diözese hierzu bereit gestellten Mittel Aufarbeitungsprojekte initiieren. Die Aufarbeitungskommission hat jederzeit die Möglichkeit, Stellungnahmen zu Fragen der Aufklärung und Aufarbeitung abzugeben.

Die Entgegennahme von Stellungnahmen wird dokumentiert. Entscheidungen über die Gewährung konkreter Leistungen für Betroffene sind nicht Gegenstand der Tätigkeit der Aufarbeitungskommission.

(5) Im Rahmen der institutionellen Aufarbeitung koordiniert die Aufarbeitungskommission in Abstimmung mit dem Unabhängigen Betroffenenbeirat den Austausch mit anderen zu beteiligenden (Erz-)Diözesen. Sie versteht sich, sofern dies eine ihrer Aufgaben betrifft, auch als Ansprechpartnerin für Betroffene. In allen anderen Fällen verweist sie den Vorgang an den Interventionsbeauftragten der Diözese, die unabhängigen Ansprechpersonen oder eine sonst in der Diözese zuständige Stelle.

(6) Bei aktuellen Meldungen sexuellen Missbrauchs sind die jeweils geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen zum Umgang mit sexuellem Missbrauch zu beachten.

(7) Durch die Einrichtung der Aufarbeitungskommission und durch dieses Statut bleiben die Zuständigkeiten und rechtlichen Grundlagen anderer, mit dem Gegenstand des sexuellen Missbrauchs im kirchlichen Kontext befasster Rechtsträger und Stellen unberührt.

## **§ 2 [Zusammensetzung der Aufarbeitungskommission]**

(1) Die Aufarbeitungskommission besteht aus sieben Mitgliedern, die über die erforderliche persönliche und fachliche Kompetenz verfügen und engagiert und konstruktiv im Sinne der in § 1 genannten Aufgabenstellung mitarbeiten wollen.

a) Vier ihrer Mitglieder sind Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Fachpraxis, Justiz und öffentlicher Verwaltung; für diese Mitglieder ist eine Bestätigung der bayerischen Staatsregierung erforderlich.

b) Zwei ihrer Mitglieder sind aus dem Kreis der Betroffenen auszuwählen; dem Betroffenenbeirat steht insoweit ein Vorschlagsrecht aus der Mitte seiner Mitglieder zu.

c) Ein Mitglied ist eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Diözese Augsburg.

Die Personen nach Buchstaben a) und b) dürfen in keinem Beschäftigungs- oder Beamtenverhältnis zu einem der verfassten Kirche zugehörenden Rechtsträger in der Diözese Augsburg stehen.

Die Geschlechter sollen in ausgewogenem Verhältnis repräsentiert sein.

(2) Die Mitglieder der Aufarbeitungskommission wählen bei ihrer ersten Zusammenkunft aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Die bzw. der Vorsitzende darf weder der Gruppe der Betroffenenvertretungen noch der im arbeitsrechtlichen Sinne Beschäftigten der katholischen Kirche angehören oder zu einem früheren Zeitpunkt angehört haben.

## **§ 3 [Beginn und Ende der Mitgliedschaft]**

(1) Nach Durchführung des Ernennungsverfahrens nach § 2 Abs. 1 lit. a) dieses Statuts beruft der Bischof von Augsburg die Mitglieder der Aufarbeitungskommission für die Dauer von drei Jahren; die wiederholte Berufung ist möglich. Die Berufung

wird wirksam mit dem Beginn desjenigen Tages, welcher auf den Zugang des Berufungsschreibens folgt.

(2) Ein Mitglied scheidet aus der Aufarbeitungskommission aus durch Verzicht, welcher schriftlich gegenüber dem Bischof von Augsburg zu erklären ist, oder im Wege der Abberufung aus wichtigem Grund.

(3) Eine freie Meinungsäußerung kann kein wichtiger Grund im Sinne von Absatz 2 sein. Dies gilt nicht, wenn die Lehre der katholischen Kirche sowie die verfasste katholische Kirche insgesamt oder in ihren Untergliederungen vorsätzlich und öffentlich bekämpft werden.

(4) In den Fällen des Verzichts und der Abberufung wird das Ausscheiden wirksam mit dem Beginn desjenigen Tages, welcher auf den Zugang der Bestätigung des Verzichts durch den Bischof von Augsburg oder auf den Zugang der Abberufung folgt.

(5) Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Nachberufung nach den Regelungen des Absatzes 1 Satz 1 1. Halbsatz.

(6) Im Übrigen endet die Amtszeit mit Ablauf der Bestellung.

#### **§ 4 [Rechte und Pflichten der Mitglieder]**

(1) Die Aufarbeitungskommission und ihre Mitglieder sind unabhängig tätig und nur an Gesetz und Recht, nicht aber an Weisungen gebunden.

(2) Die Diözese verpflichtet sich zur umfassenden Kooperation mit der eingesetzten Aufarbeitungskommission.

(3) Das staatliche und das kirchliche Recht sind zu beachten, insbesondere das kirchliche Datenschutzgesetz (KDG) und die hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen, die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) sowie die Musterordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten.

(4) Die Mitglieder der Aufarbeitungskommission unterliegen der Schweigepflicht hinsichtlich sämtlicher Tatsachen, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Aufarbeitungskommission fort.

(5) Eine Verletzung der Pflichten nach Absatz 4 kann einen wichtigen Grund im Sinne von § 3 Absatz 2 darstellen.

#### **§ 5 [Arbeitsweise der Aufarbeitungskommission]**

(1) Die Aufarbeitungskommission trifft sich in der Regel vier Mal im Jahr; sie entscheidet auf dem Gebiet der Diözese Augsburg nach freiem Ermessen über Ort und Zeit ihrer Zusammenkünfte. Der Bischof von Augsburg bzw. eine von ihm hierfür beauftragte Stelle unterstützt die Aufarbeitungskommission auf deren Wunsch bei der Auswahl geeigneter Räumlichkeiten.

(2) Die Sitzungen der Aufarbeitungskommission sind nicht öffentlich.

(3) Die Aufarbeitungskommission kann zu ihren Sitzungen Ständige Gäste einladen. Die diözesanen Ansprechpersonen, der Interventionsbeauftragte und die Leitung der Stabstelle Prävention – Anerkennung und Hilfe – Intervention sowie andere geeignete kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können von ihr als sachkundige Personen angehört oder bei Bedarf beigezogen werden

(4) Die Mitglieder der Aufarbeitungskommission können, sofern sie nicht bereits Mitglied im Betroffenenbeirat sind, im Einvernehmen mit dem Betroffenenbeirat als Gäste an dessen Sitzungen teilnehmen.

(5) Die Mitgliedschaft in der Aufarbeitungskommission ist ein Ehrenamt im steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Sinne. Die Mitglieder erhalten eine der Aufgabe und deren Anforderungen angemessene Aufwandsentschädigung.

## **§ 6 [Arbeitsgruppen]**

(1) Die Aufarbeitungskommission kann zur Vorbereitung von Stellungnahmen und Entscheidungen einzelne Mitglieder beauftragen oder aus ihrer Mitte Arbeitsgruppen, auch in Form von Projektgruppen, einrichten.

(2) Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden von der Aufarbeitungskommission berufen, die auch über den Arbeitsauftrag und die Arbeitsweise befindet. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen verpflichten sich im Rahmen der rechtlichen Regelungen zur Verschwiegenheit und zum Schutz personenbezogener Daten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden. Jeder Arbeitsgruppe muss mindestens ein Mitglied der Aufarbeitungskommission angehören. Sofern externe Personen als Mitglieder der Arbeitsgruppe ernannt werden, bedarf dies der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Aufarbeitungskommission.

(3) Die Regelungen für die Aufarbeitungskommission gelten für die Arbeitsgruppen sinngemäß.

## **§ 7 [Geschäftsordnung der Aufarbeitungskommission]**

Die Aufarbeitungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Soweit sich aus dieser Verpflichtungen für die Diözese ergeben, bedarf die Geschäftsordnung der Bestätigung durch den Bischof von Augsburg.

## **§ 8 [Aufwand der Aufarbeitungskommission]**

(1) Die Diözese stellt unter Berücksichtigung der bei ihr vorhandenen Mittel und Strukturen die für die Arbeit der Aufarbeitungskommission erforderlichen sachlichen und personellen Grundlagen zur Verfügung. Die Diözese richtet für die Arbeit der Aufarbeitungskommission beim Bischöflichen Ordinariat eine angemessen personell und sachlich ausgestattete Geschäftsstelle ein, deren Aufgaben und Status in der Geschäftsordnung zu regeln sind. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterliegen den gleichen Verschwiegenheitspflichten wie die Mitglieder der Aufarbeitungskommission.

(2) Die Diözese trägt die durch die Tätigkeit der Aufarbeitungskommission entstehenden und für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kosten einschließlich der Reisekosten im Rahmen der für die Diözese bestehenden Bestimmungen.

(3) Zu den erforderlichen Kosten gehören auch

- a. die Kosten für die Teilnahme an überdiözesanen Veranstaltungen,
- b. die Einrichtung der Geschäftsstelle,
- c. die Kosten, die durch die Beiziehung sachkundiger Personen entstehen, soweit diese zur Erfüllung der Aufgaben der Aufarbeitungskommission notwendig ist und die Diözese der Kostenübernahme vorher zugestimmt hat; die Zustimmung darf nur in begründeten Fällen verweigert werden.

(4) Die Mitglieder der Aufarbeitungskommission erhalten Sachaufwand auf Nachweis erstattet.

(5) Für ihre Tätigkeit können von den Mitgliedern der Aufarbeitungskommission neben der angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 5 Abs. 3 zusätzlich pro halbtägigem Sitzungstag eine Pauschale von je 50,00 €, für ganztägige Sitzungen eine Pauschale von 100,00 € abgerechnet werden. Als halbtägig gelten Sitzungen von wenigstens 3 und höchstens 4 Stunden Dauer, als ganztägig Sitzungen von wenigstens 5 bis höchstens 8 Stunden Dauer einschließlich der jeweiligen Pausen.

(6) Auf Antrag können Mitglieder der Aufarbeitungskommission eine Supervision in Anspruch nehmen.

(7) Die Kosten gemäß der Absätze 1 bis 6 trägt die Diözese Augsburg unter Beachtung der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Gegebenheiten. Die Abwicklung der Kostenerstattung, insbesondere die Erstattung materieller Aufwendungen an die Mitglieder der Aufarbeitungskommission erfolgt über das Bischöfliche Ordinariat.

## **§ 9 [Tätigkeitsbericht]**

Die Aufarbeitungskommission erstellt für den Bischof von Augsburg zum Ende eines jeden Kalenderjahres einen Tätigkeitsbericht. Dieser dokumentiert insbesondere Ablauf und Ergebnis der Aufklärung und Aufarbeitung. Der Bischof von Augsburg ist berechtigt, den Tätigkeitsbericht an über- und außerdiözesane Stellen weiterzuleiten.

## **§ 10 [Veröffentlichung der Aufarbeitungsergebnisse der Aufarbeitungskommission, Öffentlichkeitsarbeit]**

(1) Die Aufarbeitungskommission hat das Recht, die Ergebnisse ihrer Aufarbeitungstätigkeit nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze zu veröffentlichen.

(2) Veröffentlichungen der Aufarbeitungskommission sowie Veröffentlichungen einzelner ihrer Mitglieder bedürfen eines Beschlusses mit einfacher Mehrheit der Aufarbeitungskommissionsmitglieder.

(3) Veröffentlichungen unter Nennung von Namen oder Veröffentlichungen, in denen natürliche Personen identifizierbar sind, sind nur zulässig, wenn die Anforderungen des Persönlichkeitsschutzes eingehalten werden, die sich aus dem geltenden Recht ergeben. Dasselbe gilt für Veröffentlichungen, bei denen eine Pseudonymisierung personenbezogener Daten erfolgt, die durch Heranziehung zusätzlicher Informationen einer bestimmten natürlichen Person zugeordnet werden können.

(4) Die Diözese Augsburg erhält das Recht, Auszüge aus den oder Zusammenfassungen der Veröffentlichungen oder unveröffentlichter Ausarbeitungen der Aufarbeitungskommission für ihre Medienarbeit zu nutzen, indem sie selbst Veröffentlichungen zu den Ergebnissen der Arbeit der Aufarbeitungskommission vornehmen oder Medienorganen als Material für deren Veröffentlichungen zur Verfügung stellen darf. Die Diözese hat dabei die Interessen und den Auftrag der Aufarbeitungskommission zu achten und zu wahren und darf entsprechende Informationen dann nicht veröffentlichen oder weitergeben, wenn die Aufarbeitungskommission dem ausdrücklich widerspricht, wenn die Arbeitsergebnisse erkennbar noch nicht abgeschlossen vorliegen oder wenn eine Veröffentlichung aus anderen Gründen der Arbeit der Aufarbeitungskommission schadet oder sie nicht unwesentlich beeinträchtigt. Über beabsichtigte Veröffentlichungen und Medieninformationen ist die Aufarbeitungskommission möglichst frühzeitig zu informieren; diese sind ihr in Schrift- oder Textform Form zur Verfügung zu stellen.

### **§ 11 [Inkraftsetzung]**

Das vorstehende Statut tritt zum 1. Mai 2026 in Kraft. Gleichzeitig werden Statut und Geschäftsordnung der Aufarbeitungskommission vom 15. März 2021 (Amtsblatt für die Diözese Augsburg 2021, Nr. 4 vom 19. April 2021) außer Kraft gesetzt.

Augsburg, den 21. Mai 2026

+ Bertram

Dr. Bertram Meier  
Bischof von Augsburg

Dr. Christian Mazenik  
Notar